

Stiftung

Expressiver Realismus

Sammlung Emmy und Rainer Zimmermann

- Satzung -

Präambel

Die Philipps-Universität Marburg nimmt die Bereitschaft des Kunsthistorikers Dr. Rainer Zimmermann und seiner Ehefrau Emmy Zimmermann (Wetter-Oberrosphe), ihre Sammlung von Werken deutscher Künstler des 20. Jahrhunderts, ihre Spezialbibliothek und ihr Archiv dem Universitätsmuseum für Kunst und Kulturgeschichte zu überlassen, zum Anlaß, dort eine "Galerie des Expressiven Realismus, Sammlung Zimmermann" einzurichten und diese zusammen mit den in ihrem Besitz befindlichen oder noch zu erwerbenden Werken dieser Kunstströmung zu einem über-regional bedeutenden Schwerpunkt auszubauen. Sie wird für eine angemessene wissenschaftliche Betreuung Sorge tragen.

Als Grundlage dafür errichtet die Philipps-Universität Marburg die treuhänderische "Stiftung Expressiver Realismus / Sammlung Emmy und Rainer Zimmermann" mit der folgenden

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Expressiver Realismus, Sammlung Emmy und Rainer Zimmermann" und hat ihren Sitz in Marburg/Lahn.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Zweck

Zweck der Stiftung ist es, im Universitätsmuseum für Kunst und Kulturgeschichte der Philipps-Universität Marburg einen überregional wirkenden Ausstellungs- und Forschungsschwerpunkt für die Kunst des Expressiven Realismus in Deutschland zu schaffen.

Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Die vom Stifter gesammelten Werke des Expressiven Realismus sowie die dazugehörigen Dokumente, Manuskripte, Briefe usw. werden im Universitätsmuseum für Kunst und Kulturgeschichte erhalten, inventarisiert, wissenschaftlich erschlossen und in einem Bestandskatalog dokumentiert.
2. Ein angemessener, gegebenenfalls wechselnder Teil der Kunstwerke wird zusammen mit einschlägigen Werken des Eigenbestands oder der Zustiftungen in geeigneten Räumen des Universitätsmuseums der Öffentlichkeit dauernd zugänglich gemacht und in einem Ausstellungskatalog vorgestellt.
3. Die Spezialbibliothek und das Archiv werden so untergebracht, daß sie der Forschung zur Verfügung stehen.
4. Sonderausstellungen aus diesem Sammlungsbereich werden im Rahmen der üblichen Wechselausstellungen durchgeführt. Mit Institutionen, die verwandte Zwecke verfolgen, wird eine Zusammenarbeit angestrebt.
5. Einzelwerke oder Nachlässe von Künstlern dieser Strömung können als Zustiftungen aufgenommen und der Sammlung angegliedert werden.
6. Wissenschaftliche Arbeiten zum Thema der Sammlung und entsprechende Publikationen werden herausgegeben und/oder gefördert.

§ 4

Rechtsform

Die Stiftung wird als unselbständige Stiftung der Philipps-Universität geführt. Sie soll getrennt von anderen Stiftungen von der Philipps-Universität verwaltet werden.

§ 5

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus
 - a) einem Barvermögen von DM 20.000,
 - b) den in der Anlage aufgeführten Sachen.
- (2) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die personelle Situation die dauerhafte Betreuung der Stiftungsgegenstände und die Mitwirkung bei der Durchführung der weiteren Stiftungszwecke gewährleistet, werden die übrigen Kunstwerke der Sammlung in die Stiftung eingebracht. Durch letztwillige Verfügung wird sichergestellt, daß das Archiv, die Bibliothek und weitere Vermögenswerte im Todesfall an die Stiftung gehen.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7

Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Beirat.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. der Präsident der Philipps-Universität oder ein von ihm zu benennender Vertreter,
 2. der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg oder ein von ihm zu benennender Vertreter,
 3. der Stifter, solange er lebt und dies will. Nach seinem Tode benennt der "Freundeskreis Bildende Kunst e.V." (München) das dritte Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte der Stiftung zu führen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Beirat übertragen sind. Die Stiftung wird nach außen vertreten von dem Präsidenten der Philipps-Universität oder dessen gesetzlichem Vertreter.
- (3) Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Personen. Er setzt sich zusammen aus je einem von den folgenden Institutionen benannten Vertreter:
1. Marburger Universitätsbund e.V.,
 2. Institut für Kunstgeschichte der Philipps-Universität,
 3. Freundeskreis Bildende Kunst e.V. (Sitz München),
 4. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Der Direktor des Universitätsmuseums für Kunst und Kulturgeschichte der Philipps-Universität ist Mitglied des Beirats, sofern er nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der Stifter oder der Beirat können weitere Mitglieder bestellen, die in besonderer Verbindung zu der durch die Stiftung geförderten Kunstströmung stehen.

(2) Der Beirat hat die Aufgaben,

- a) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten,
- b) die Erfüllung der Stiftungszwecke zu überwachen,
- c) die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Stiftung anzuregen und
- d) die Verbindung zur Öffentlichkeit zu fördern.

(3) Der Beirat wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes, das von einer Institution gestellt wird, benennt diese einen Nachfolger.

(5) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats können Ersatz barer Auslagen nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erhalten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 10

Auflösung

(1) Vorstand und Beirat können die Auflösung der Stiftung gemeinsam beschließen, wenn die Umstände es auf Dauer nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck zu erfüllen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Philipps-Universität Marburg, die es in einer der Stiftung entsprechenden Weise zugunsten des Marburger Universitätsmuseums für Kunst und Kulturgeschichte nutzbar zu machen hat.

Marburg, den 16.03.1994

Wetter-Oberrosphe, den 17.03.1994

Philipps-Universität Marburg
- Der Präsident -

Prof. Dr. Simon

Emmy Zimmermann
Dr. Rainer Zimmermann

Anlage 1 zu § 5 Vermögen der Satzung

“Stiftung Expressiver Realismus / Sammlung Zimmermann”

Die Stiftung wird bei Gründung mit folgendem Sachvermögen ausgestattet:

Gemälde:

1. Ernst Hassebrauk, “Meißner Vase und Alpenveilchen”, 1950, 46 x 55 cm
2. Theodor Rosenhauer, “Radebeul im Winter”, 1978, 80 x 105 cm
3. Hans Meyboden, “Stilleben mit Kürbisschnitte und Pfeife”, 1948, 55 x 80 cm
4. Pol Cassel, “Herbst im Steinbruch”, um 1930, 50 x 70 cm
5. Bruno Müller-Linow, “Viewegs Garten”, 1951, 70 x 96 cm

Arbeiten auf Papier:

6. Otto Dix, “Mutter und Kind”, 1951, Farblithographie, 57 x 45 cm
7. Otto Pankok, “Zigeunerkinder”, 1931, Kohlegemälde, 80 x 100 cm
8. Wilhelm Rudolph, “Brühlsche Terasse Dresden”, 1946, Aquarell, 31 x 43 cm
9. Curt Querner, “Selbstbildnis: Der Maler”, 1973, Aquarell, 63 x 48,5 cm
10. Walter Becker, “Sitzender Frauenakt”, 1946, Aquarell, 48,5 x 28,5 cm